



**Rechtsverordnung  
der Stadt Stutensee  
über die Benutzung des Baggersees  
Stutensee-Blankenloch**



Aufgrund des § 28 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i.d.F. vom 01.01.1999 hat der Gemeinderat am 19.04.2004 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## **Abschnitt I**

### **Benutzung des Seeuferbereiches**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Baggersees auf Gemarkung Stutensee-Blankenloch und umfasst das Grundstück Flst.Nr. 2780.
- (2) Der Seeuferbereich besteht aus Zonen des Gemeingebrauchs, des Naturschutzes, und der Fischerei.
- (3) Die Grenzen sowie die Zoneneinteilung des Seeuferbereichs sind durch Schilder markiert und in der dieser Verordnung beigefügten Karte im Maßstab 1 : 1.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung und bei der Stadtverwaltung Stutensee, Rathaus, Stadtteil Blankenloch, niedergelegt und kann dort während der Sprechzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

#### **§ 2**

##### **Verbotene Handlungen**

- (1) Im Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:
  1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kraffträdern, Mopeds, Mofas und Fahrrädern außerhalb der gekennzeichneten Flächen;
  2. das Waschen und Reinigen von Kraftfahrzeugen;
  3. das Abbrennen von offenem Feuer und das Grillen;
  4. ganzjährig das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden sowie in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres das Mitbringen von Tieren aller Art in die Badezone;
  5. das Betreten der Böschungen im Bereich der Laich- bzw. Biotopzone; ausgenommen davon ist der Fischwasserpächter bzw. der von ihm Beauftragte;
  6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
  7. der Aufenthalt im Bereich der Fischereizone, soweit dies nicht im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei geschieht;
  8. Abfälle jeder Art in das Wasser oder auf die Uferbereiche zu werfen bzw. dort zurückzulassen;
  9. ruhestörender Lärm, auch beim Benutzen von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten;
  10. andere Benutzer des Baggersees durch sportliche Übungen und Spiele oder auch tatsächliches Verhalten zu belästigen, ins Wasser zu stoßen, beim Baden zu behindern, oder unterzutauchen.



- (2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:
1. Das Reiten;
  2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
  3. das Zelten und Nächtigen;
  4. das Aufstellen von Wohnwagen.

### **§ 3 Ausschluss**

- (1) Der Aufenthalt im gesamten Baggerseegelände ist nur in der Art und Weise gestattet, die Sitte und Anstand im üblichen Sinne entspricht.
- (2) Von der Benutzung des Seeuferbereiches sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und in angetrunkenem Zustand ausgeschlossen.
- (3) Durch Beauftragte kann die Stadtverwaltung Personen, die einmalig oder wiederholt
  1. die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden
  2. andere Besucher belästigen,
  3. trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen,von der Benutzung des Baggerseegeländes zeitweilig oder dauernd ausschließen. Der Ausschluss kann sofort bei Feststellung des Verstoßes ausgesprochen werden.

## **Abschnitt II**

### **Regelung des Gemeingebrauchs**

#### **§ 4 Geltungsbereich und Haftungsausschluss**

- (1) Der Aufenthalt und die Benutzung des Baggersees und des Seeuferbereichs geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Eine eventuelle Haftung der Stadt bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Stadt haftet nicht für:
  1. Den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken,
  2. den Verlust von Geldwertsachen und sonstigen Gegenständen,
  3. sonstige Schäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Eine Schadensersatzpflicht für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.



- 
- (5) Die Benutzer haften der Stadt für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen.

## **§ 5**

### **Beschränkung und Verbote**

- (1) Die Benutzer des Sees haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Auf Badende und Personen die fischen, ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
- (2) Das Baden im Bereich der Laich- bzw. Biotopzone ist verboten.
- (3) Das Tauchen ist verboten.
- (4) Das Segeln, Surfen und Boot fahren ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Bootsverkehr im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei.

## **Abschnitt III**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahme von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegen stehen.



## **§ 7 Aufsicht**

Eine ständige Aufsicht seitens der Stadt wird nicht geführt.

## **§ 8 Hinweis**

Hinsichtlich der besonders geschützten Biotope nach § 24a Naturschutzgesetz gelten ausschließlich die naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mopeds und Mofas außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge reinigt oder wäscht,
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 offenes Feuer abbrennt, oder grillt,
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Tiere in die Badezone mitbringt oder Hunde unangeleint laufen lässt,
  5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Böschungen betritt,
  6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
  7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 sich in der Fischereizone aufhält,
  8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 Abfälle wegwirft, oder zurücklässt,
  9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 ruhestörenden Lärm auch beim Benutzen von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten verursacht,
  10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 10 andere Benutzer des Baggersees belästigt, ins Wasser stößt, oder untertaucht,
  11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 reitet,
  12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt,
  13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 zeltet oder nächtigt,
  14. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Wohnwagen aufstellt,
  15. entgegen § 5 Abs. 2 in der Laich- bzw. Biotopzone badet,
  16. entgegen § 5 Abs. 3 taucht,
  17. entgegen § 5 Abs. 3 segelt, surft oder den See mit dem Boot befährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.



## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Verordnungen, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Dies ist insbesondere die Rechts- und Polizeiverordnung über die Benutzung des Baggersees im Stadtteil Blankenloch vom 19.02.1990.

Stutensee, den 19. April 2004

- Demal -  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizei- und Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizei- und Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

